

Neue Berufsbilder für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Modul 1a: Ist-Analyse

Schulische und berufliche Integration von Jugendlichen
mit geistiger Beeinträchtigung in Südtirol

Arbeitsbericht

Brigitte Schnock
Marika Borsetto

Bozen, Oktober 2006

Auftraggeber	Durchführendes Institut
 <p>Europäische Union Europäischer Sozialfonds</p> <p>Autonome Provinz Bozen - Südtirol</p> <p>Unione europea Fondo sociale europeo</p> <p>Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige</p> <p>MINISTERO DEL LAVORO E DELLE POLITICHE SOCIALI</p> <p>Ufficio Centrale per l'Orientamento e la Formazione Professionale dei Lavoratori</p>	 <p>Sozialforschung und Demoskopie</p> <p>apollis</p> <p>Ricerche Sociali e Demoscopia</p>
<p>Kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds</p>	<p>Dominikanerplatz 35 I-39100 BOZEN</p> <p>+39-0471-970115</p> <p>+39-0471-978245</p> <p>Info@apollis.it</p>

Zitat: Schnock, B./ Borsetto, M. (2006): Neue Berufsbilder für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Modul 1a: Ist-Analyse. Schulische und berufliche Integration von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung in Südtirol. Arbeitsbericht zu einer empirischen Untersuchung, apollis, Bozen.

Interne Projektnummer: 284

Projektleitung: Hermann Atz

Bozen, 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Datengrundlage	6
2	Statistische Daten	7
3	Historie der Integration in Schule und Ausbildung ...	9
4	Qualifizierung und Arbeitseingliederung von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung	11
4.1	Pflichtschule bis zum Übertritt	11
4.2	Weiterführende (Aus-)Bildungswege.....	13
4.2.1	Berufsgrundstufe/Berufsfindung	13
4.2.2	Vollzeitberufsschulen/duale Ausbildung.....	14
4.2.3	Anlehre.....	15
4.2.4	Betriebspraktikum.....	16
4.2.5	Formazione in situazione	16
4.2.6	Projekt Mida.....	17
4.2.7	Teilqualifikation	17
4.3	Übertritt in die Arbeitswelt.....	18
4.3.1	Institutionelle Unterstützungssysteme.....	18
4.3.2	Praxis des Arbeitseingliederungsdienstes.....	19
4.3.3	Anvertrauungsabkommen.....	20
4.3.4	Projekt Plus +35.....	22

1 Ziel und Datengrundlage

Ziel der vorliegenden Ist-Analyse ist die Darstellung der derzeitigen Situation und der aktuellen Fördermaßnahmen zur schulischen und beruflichen Integration von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung in Südtirol. Die Zustandsbeschreibung des gegenwärtigen Systems soll Grundlage und Ausgangspunkt der Überlegungen zur Konzeptionalisierung von Teilqualifikationen bzw. neuen Berufsbildern für junge Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sein.

Grundlage der Darstellung bilden einschlägige statistische Daten, diverse Dokumente und Dokumentationen zum Thema und vor allem Einzel- und Gruppengespräche mit den Mitgliedern des technisch-wissenschaftlichen Komitees, welche das Gesamtprojekt begleiten, darunter maßgebliche Vertreter/innen der Abteilungen für deutsche und ladinische Berufsbildung, für italienische Berufsbildung und für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, sowie der Arbeitsintegrationsdienst des Arbeitsamtes und der Arbeitskreis Eltern Behinderter.¹

¹ Nach dem Erstentwurf des vorliegenden Berichts ließ uns die Abteilung für italienische Berufsbildung und die Abteilung für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung eine Korrektur der Daten zukommen, die in die endgültige Fassung des Berichts aufgenommen wurde. Entsprechende Korrekturen waren von der Abteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung und vom Arbeitsintegrationsdienst angekündigt, gingen bis Redaktionsschluss allerdings nicht ein, so dass eine Richtigkeit aller Angaben in diesen beiden Bereichen nicht gesichert ist.

2 Statistische Daten

In der internationalen Literatur wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt etwa 10% der Bevölkerung von psychischer Beeinträchtigung betroffen und 0,6% als geistig behindert zu bezeichnen sind.² Im Rahmen einer Studie für Südtirol, die Kurse der Basisqualifikation für erwachsene Personen mit Behinderung evaluierte, wurden diese Quoten auf das Land mit seinen gut 440.000 Einwohnerinnen und Einwohnern übertragen. Es wurde hochgerechnet, dass hierzulande vermutlich rund 44.000 Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und 2.600 mit geistiger Behinderung leben. Werden zu letzteren noch die Lernbehinderten dazugezählt, erhöht sich der Anteil der Betroffenen auf 3%, was bedeutet, dass es etwa 13.200 Personen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung gibt.³

Eine andere Studie⁴, die sich der Frage der schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung widmet, stellte fest, dass sich der Anteil der Schüler/innen mit geistiger Beeinträchtigung - im Sinne der Funktionsdiagnose - im Schuljahr 2002/2003 auf 3,71% der gesamten Schulbevölkerung der italienischen Sprachgruppe belief, auf 4,44% der Schulbevölkerung der deutschen Sprachgruppe und auf 3,05% der Schulbevölkerung der ladinischen Sprachgruppe. Im Einzelnen betrug der Anteil dieser Schülergruppe 4,9% an Grund- und Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache, 5,77% an Grund- und Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache und 3,4% an Grund- und Mittelschulen der ladinischen Täler, des weiteren 1,21% an Oberschulen mit italienischer Unterrichtssprache, 0,71% an Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache und 0,83% an Oberschulen der ladinischen Ortschaften.

Im Bereich der Berufsbildung sehen die Zahlen folgendermaßen aus: die Koordinierungsstelle für Integration der deutschen und ladinischen Berufsbildung betreute im Schuljahr 2005/2006 230 Jugendliche mit Funktionsbeschreibung oder Funktionsdiagnose an Vollzeitschulen bzw. in der Berufsgrundstufe als Orientierungsjahr; darüber hinaus begleitet sie etwa 225 Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung, die als Lehrlinge eine duale Ausbildung

² Autonome Provinz Bozen- Südtirol, Abteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung, Koordinationsstelle für Integration (Hg.): Licht-Blicke. Zur Evaluation der Basisqualifikation von Menschen mit Behinderung und mit psychosozialen Problemen in Südtirol, Bozen 2002, S. 12

³ Ebd.

⁴ Deutsches Schulamt, Intendenza Scolastica Italiana, Intendenza dla Scola Ladina (Hg.): Integration/Integrazione/Integrazion, März 2004, S. 19f

absolvieren.⁵ Das sind insgesamt ca. 455 Jugendliche, die bei der deutschen und ladinischen Berufsbildung im vergangenen Schuljahr aufschienen. Hinzu kamen im selben Schuljahr 145 Schüler/innen mit Funktionsbeschreibung oder Funktionsdiagnose an den Fachschulen für Haus-, Land- und Forstwirtschaft. 137 von ihnen absolvierten eine Vollzeitausbildung, 8 eine Lehre. Damit besuchen im deutsch- und ladinischsprachigen Bereich die ganz überwiegende Mehrheit der Mittelschulabgänger/innen mit funktionellem Entwicklungsprofil eine Berufsschule bzw. absolvieren eine Lehre oder eine Anlehre.

Der Integrationsdienst der italienischen Berufsbildung (*Servizio di formazione individuale*) begleitete im Schuljahr 2005/06 91 Jugendliche. Die meisten, nämlich 58 Jugendliche, besuchten Vollzeitlehrgänge bzw. die Berufsgrundstufe einer Vollzeitschule. 5 absolvierten eine reguläre Lehre begleitet von einer Integrationslehrkraft, 2 eine Lehre mit Individuellem Erziehungsplan, 12 hatten eine *formazione in situazione* gewählt. Für eine Teilqualifikation hatte sich niemand entschieden. Am Projekt MIDA nahmen im vorigen Schuljahr 13 Jugendliche teil.

Insgesamt wird aus Expertensicht festgestellt, dass es in Südtirol immer mehr Jugendliche mit Funktionsbeschreibung/-diagnose gibt, was die Anforderungen an ihre Qualifikation und Arbeitsintegration deutlich erhöht. Der Anstieg erklärt sich einerseits aus der Einführung der Ausbildungspflicht bis zum Alter von 18 Jahren, andererseits zeichnet sich offenbar ab, dass mit steigenden Anforderungen des Wirtschafts- und Leistungssystems die Zahl derer steigt, die in Schule und Ausbildung nicht ohne weiteres mitkommen.

Arbeitsamtdaten schließlich weisen die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt nach: 1999 betrug der Anteil behinderter Personen unter den Langzeitarbeitslosen 30%, bei Kurzarbeitslosen nur knapp 4%.⁶

⁵ Im Schuljahr 2001/2002 und d.h. vor der Einführung der 12jährigen Bildungspflicht, waren es erst 80 Lehrlinge.

⁶ Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Arbeit, Amt für Arbeitsmarkt (Hg.): Langzeitarbeitslosigkeit in Südtirol, Bozen 2000, S. 26f

3 Historie der Integration in Schule und Ausbildung

Das Staatsgesetz Nr. 104 aus dem Jahre 1992 sichert, dass Jugendliche mit Beeinträchtigung unabhängig vom Grad ihrer Behinderung im Anschluss an die Pflichtschule alle Schul- und Ausbildungsarten absolvieren dürfen: die Oberschulen, die Vollzeit-Berufsschulen und Fachschulen oder die duale Ausbildung.

Dieses Recht ist auch im Landesgesetz Nr. 20/83 „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“ in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahre 1998 festgehalten.

Bis vor wenigen Jahren sah im Bereich der deutschen und ladinischen Berufsbildung der Werdegang von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung - sofern sie eine berufliche Qualifikation anstrebten - noch so aus, dass sie ganz regulär eine Berufsschule besuchten oder in ein Lehrverhältnis eintraten, gemeinsam mit den so genannten normalen Schülerinnen und Schülern, ohne Differenzierung oder Reduzierung ihres Lernprogramms und ohne unterstützende Maßnahmen. Es handelte sich dabei um eine „unauffällige Form der Integration“ dieser Jugendlichen in das reguläre Ausbildungssystem. Teilweise gelang es den Jugendlichen, einen Abschluss zu erreichen, wobei nicht zu übersehen war, dass ihnen nicht selten recht großzügig der erfolgreiche Abschluss attestiert wurde. Viele Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung, für die eine reguläre Ausbildung nicht gangbar war, fielen unter diesen Bedingungen allerdings frühzeitig aus dem Schul- bzw. Ausbildungssystem heraus.

Im Bereich der italienischen Berufsbildung wurden Sonderkurse (sogenannte *corsi speciali*) für geistig beeinträchtigte Schüler/innen abgehalten. Sie fanden in den Werkstätten innerhalb der italienischen Berufsbildung statt und betrafen die Bereiche Tischlerei, Weben sowie Papierverarbeitung und -fertigstellung. Die Sonderkurse waren für Personen mit jedem Beeinträchtigungsgrad gedacht und dauerten 4 Jahre. Es war kein Abschluss vorgesehen; die Jugendlichen wurden direkt an die geschützten Werkstätten weitergeleitet. Die Sonderkurse gab es bis 1995, parallel dazu gab es im Bereich der italienischen Berufsbildung seit Anfang der 80er Jahre auch Integrationsversuche in die regulären Klassen der Vollzeitlehrgänge und der Lehrlingsausbildung.

Im Laufe der Zeit kam es dann übergreifend zu ersten Maßnahmen der speziellen Förderung von beeinträchtigten Jugendlichen: geistige Behinderungen wurden „zertifiziert“, die Jugendlichen

besuchten z.B. die Berufsschulen als „geistig Behinderte“ und erhielten Förderung durch Stützunterricht am Nachmittag, der noch von regulären Lehrkräften erteilt wurde.

Gravierende Änderungen ergaben sich dann 1998 mit der Einführung der diagnostischen Erfassung von Behinderung im Rahmen der Funktionsbeschreibung bzw. -diagnose, und aus den daraus folgenden Maßnahmen wie der Zuweisung von Integrationslehrern und Individuellem Erziehungsplan. Auf diesem Wege wurden Prozesse der schulischen Integration von Jugendlichen mit geistiger Behinderung erstmals formalisiert und geregelt.

Vor allem aber mit der Einführung des 9. Pflichtschuljahrs, das auch an Berufsschulen absolviert werden kann (1999), und mit der Einführung der Bildungspflicht und des Bildungsrechts bis zum 18. Lebensjahr durch die Schulreform (2003), veränderten sich die Anforderung an das Berufsbildungssystem im Hinblick auf die Integration von Jugendlichen mit Beeinträchtigung erheblich und man setzte sich intensiver mit der Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation auseinander.

Resultat dieser Überlegungen ist z.B. die Einführung der Kompetenzbeschreibung (2003), mit der im Schuljahr 2005/2006 die ersten Jugendlichen ihren Bildungsweg abschließen. Die Kompetenzbeschreibung dokumentiert die erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die jene, die einen allgemeinen Abschluss nicht schaffen, im Rahmen einer differenzierten Abschlussprüfung an einer Oberschule, einer Vollzeitberufsschule oder in den beruflichen Ausbildungsgängen nachgewiesen haben.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung neuer Berufsbilder im neuen Lehrlingsgesetz (Landesgesetz vom 20. März 2006, Nr. 2 ‚Ordnung der Lehrlingsausbildung‘). Der Anspruch, Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung eine Berufsqualifikation zu ermöglichen, findet sich bereits im Landesgesetz Nr. 20/83 „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“ in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahre 1998, sowie im Mehrjahresplan der Berufsbildung 2002-2006, allerdings ohne Maßnahmenkatalog. Mit dem neuen Lehrlingsgesetz nun ist die Festlegung eigenständiger Berufsbilder für Personen mit Lernschwierigkeiten vorgesehen, die zu einer beruflichen Qualifikation führen (Art. 7, Abs. 3). Darüber hinaus sieht das Gesetz – neben der Bescheinigung in Form einer Kompetenzbeschreibung - anerkannte Teilqualifikationen vor, wenn eine Ausbildung mit reduziertem Ausbildungsprogramm absolviert wurde (Art. 21, Abs. 3).

4 Qualifizierung und Arbeitseingliederung von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung

4.1 Pflichtschule bis zum Übertritt

Der Ausbildungsweg von Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung ist eingebettet in ein Geflecht von Maßnahmen und Akteuren, angefangen von der Diagnose der Beeinträchtigung durch die Dienste der Sanitätsbetriebe bis hin zu speziellen Unterstützungsleistungen in Schule und Ausbildung.

Eltern von Kindern mit Lernschwierigkeiten können einen Antrag zur Abklärung der Beeinträchtigung ihres Kindes stellen. Beantragen kann dies auch der Kindergarten bzw. die Schule mit schriftlichem Einverständnis der Eltern.

Das Ergebnis der Abklärung, die vom Psychologischen Dienst der Sanitätsbetriebe vorgenommen wird, ist – je nach Schweregrad der Beeinträchtigung - eine Funktionsbeschreibung oder Funktionsdiagnose. Von einer Behinderung im Sinne des LG 20/83 spricht man, wenn es sich um eine gleich bleibende oder fortschreitende Beeinträchtigung physischer, psychischer oder sensorischer Natur handelt, die die Ursache für Lernschwierigkeiten, Beziehungsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt ist, und deren Folgen soziale Nachteile oder eine Ausgrenzung sind.⁷

Allerdings gibt es sehr unterschiedliche Grade und eine Vielfältigkeit der Beeinträchtigung, die von weniger schwerwiegenden Teilleistungsstörungen über eindeutig erkennbare Beeinträchtigungen bei zugleich weitgehender Autonomie der Betroffenen (beide Ausprägungen dürften im Bereich der Funktionsbeschreibung liegen) bis hin zu schweren Fällen geistiger Behinderung (Funktionsdiagnose), unter Umständen mit Betreuungs- bzw. Pflegebedarf reicht.

Der/die Jugendliche hat mit Vorliegen einer Funktionsbeschreibung oder Funktionsdiagnose laut LG 20/83 Anrecht auf spezifische Maßnahmen, darunter das Recht auf ein reduziertes bzw. differenziertes individuelles Programm, auf differenzierte Bewertung und auf zusätzliche Unterstützung durch eine Integrationslehrkraft⁸.

⁷ Das Abkommen. Das neue Abkommen zwischen den territorialen Diensten, der Schulverwaltung und den Kindergärten und Schulen, B.L.R. Nr. 2684 vom 26.07.2004, S. 9f

⁸ Telefonische Information vom Deutschen Schulamt (12.12.2006): Für Schüler/innen mit Funktionsbeschreibung stehen – im Gegensatz zu Schüler/innen mit Funktionsdiagnose - keine eige-

Erreicht eine/ein Jugendliche/r mit geistiger Beeinträchtigung in der Mittelschule die Ziele des Individuellen Erziehungsplans, ist sie/er zu einer differenzierten Abschlussprüfung zugelassen. Aber auch jene, die die Ziele des IEP nicht erfüllen, können – um die Erfüllung der Schul- und Ausbildungspflicht zu gewährleisten – zur Abschlussprüfung antreten und erhalten eine Bescheinigung über ihr Bildungsguthabe.⁹

Nach dem Abschluss der Mittelschule besteht für die Jugendlichen mit Beeinträchtigung und ihre Eltern dann die Herausforderung, eine Entscheidung über den weiteren schulischen Werdegang zu treffen. Die Jugendlichen können ungeachtet des Grades ihrer Lernschwierigkeiten frei wählen, welche Schule oder Ausbildung sie absolvieren möchten.

Dem Übertritt aus der Mittelschule in eine nachfolgende Ausbildung geht üblicherweise eine Aktualisierung einer Erstdiagnose voraus, die bereits im Kindergarten- oder Pflichtschulalter erstellt wurde, und es ist Aufgabe des Klassenrates, in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Dienst der Sanitätsbetriebe den Individuellen Erziehungsplan (weiter) zu entwickeln sowie die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Plans zu fördern und zu überprüfen.¹⁰

Bei der italienischen Berufsbildung läuft diese Maßnahme unter dem Begriff *servizio di orientamento specifico*. Im letzten Mittelschuljahr treffen sich ein Mitarbeiter der Berufsbildung mit dem Klassenrat, einem Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und den Angehörigen des Jugendlichen, um verschiedene weiterführende (Aus-)Bildungswege für den betreffenden Jugendlichen in Betracht zu ziehen. Diese Entscheidung wird teilweise dadurch erleichtert, dass der Jugendliche nebenbei an einem so genannten *centro aperto* teilnimmt:

Dieses von der italienischen Berufsberatung für Schüler der 3. Klasse Mittelschule organisierte Projekt hat das Ziel, durch einen ca. 20-stündigen Besuch der Werkstätten der Berufsschulen eine realistische Vorstellung der verschiedenen Berufsbereiche zu

nen, zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung und das schulische Programm sollte nicht reduziert sondern nur differenziert werden, damit die Möglichkeit zu einem gleichwertigen Schulabschluss besteht.

⁹ Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilungen 16 und 20, deutsches Schulamt und Abteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung (Hg.): Differenzierte Abschlüsse für Schüler/innen mit Funktionsdiagnose, Bozen 2003, S. 3

¹⁰ Das Abkommen. Das neue Abkommen zwischen den territorialen Diensten, der Schulverwaltung und den Kindergärten und Schulen, B.L.R. Nr. 2684 vom 26.07.20004, S. 7

vermitteln und somit eine bewusste Entscheidung für eine berufliche Ausbildung zu erleichtern. Die Mittelschüler wählen selbst den Bereich (Landwirtschaft, Gastgewerbe, Grafik, Mechanik usw.), der sie am meisten interessiert. Geistig beeinträchtigte Schüler werden in den *centri aperti* von einer Integrationslehrperson oder einer Assistentin/einem Assistenten der jeweiligen Mittelschule unterstützt. Außerdem versucht die Berufsbildung, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem betroffenen Jugendlichen seine Motivation, seine Interessen, Ressourcen, Fertigkeiten und autonomen Verhaltensweisen zu untersuchen, um die anfangs von der Arbeitsgruppe formulierte Hypothese bestätigen oder verwerfen und einen individuellen Erziehungsplan entwickeln zu können.

Im Bereich der deutschen und ladinischen Berufsbildung ist es die „Koordinierungsstelle für Integration“, die die Jugendlichen und ihre Eltern bei der Wahl des Ausbildungswegs berät und unterstützt. Der Dienst richtet sich auch an Lehrer/innen, Direktor/innen, Stellenberater/innen, Betreuer/innen und Arbeitgeber/innen. Leitziel ist die soziale und kommunikative Integration des Jugendlichen mit Beeinträchtigung. Die deutsche und ladinische Berufsbildung strebt zudem auch eine Beratung der Betriebe für die Phase der Ausbildung an, wie sie bislang noch nicht besteht. Erste Sitzungen mit dem Amt für Lehrlingswesen fanden bereits statt zur Sondierung einer möglichen Funktion auch der Berufsbildung bei den auszubildenden Betrieben.

4.2 Weiterführende (Aus-)Bildungswege

4.2.1 Berufsgrundstufe/Berufsfindung

Die Berufsgrundstufe bzw. *corsi introduttivi* in Gemeinschaftsklassen sollen Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung eine praxisorientierte Einführung in ein Arbeitsgebiet ermöglichen und auf diesem Wege die anschließende Einschreibung in einen spezifischen berufsbildenden Kurs oder den Einstieg in eine Lehre vorbereiten und erleichtern. Bei diesem einjährigen Ausbildungsangebot ist neben den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern eine praktische Einführung in ausgewählten Berufen vorgesehen, z.B. als Automechaniker, Elektriker, Landwirt, als Friseur und Kosmetikerin. Den Jugendlichen steht eine Integrationsfachkraft zur Verfügung, im zeitlichen Umfang angepasst an die individuellen Bedürfnisse.

4.2.2 Vollzeitberufsschulen/duale Ausbildung

Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung, die (evtl. im Anschluss an eine Berufsgrundstufe) eine Vollzeitschule besuchen oder eine duale Ausbildung absolvieren, besuchen ganz regulär die Schule bzw. gehen in die Lehre mit Unterricht in Jahresklassen oder Blockkursen, zusammen mit den nicht beeinträchtigten Altersgenossinnen und -genossen, allerdings mit einem auf sie abgestimmten Individuellen Erziehungsplan und unterstützt von einer Integrationslehrkraft. In eine (Vollzeit- oder Lehrlings-)Klasse sollten nicht mehr als 3 Schüler/innen mit Behinderung aufgenommen werden; für je 3 Schüler/innen mit Beeinträchtigung sollte eine Integrationslehrkraft zugewiesen werden, so dass wöchentlich ca. sechs Integrationsstunden pro Schüler/in zur Verfügung stehen, bei einer Lehre mit einem wöchentlichen Berufsschultag sind es drei Integrationsstunden pro Schüler/in.

In den Vollzeitberufsschulen werden ab dem zweiten Jahr, bzw. in besonders schweren Fällen auch ab dem ersten Jahr, in sog. *percorsi di alternanza scuola/lavoro* oder *stage* neben den Schulstunden auch Betriebseinheiten absolviert.

Der im Falle einer Lehre ausbildende Betrieb erhält bei der Ausbildung eines beeinträchtigten Jugendlichen von der Berufsbildung pro Semester 1.036 € als Entschädigung für den Leistungsausfall und zahlt seinerseits dem Auszubildenden ein Gehalt.

Weichen die Inhalte des Individuellen Erziehungsplans vom regulären Lehrplan der Berufsschulen ab, werden die Jugendlichen nicht zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen und d.h., sie schließen ihre Ausbildung nicht ab. Nicht zugelassen zur Prüfung werden auch jene, die die Berufsschule/Lehre regulär absolvieren, aber nicht in allen Fächern positiv sind. Sie dürfen zwar bei der Eignungsprüfung antreten, erhalten aber keine Berufsqualifikation, wenn die Mindestanforderungen der Unterrichtsfächer der Kurse nicht erreicht worden sind. Allerdings scheint eine Verallgemeinerung der Handhabung nicht möglich, jeder Fall ist ein Fall für sich. Die Zulassung zur Prüfung wird – wie für alle anderen Schüler/innen auch - vom Klassenrat beschlossen.

Seit 2003 können die Jugendlichen allerdings eine Kompetenzbeschreibung erhalten, die vom Klassenrat ausgestellt wird. Die Kompetenzbeschreibung ist in Zusammenarbeit mit den Schülern sowie den Berufsschulen der drei Sprachgruppen, mit dem Arbeitsamt und dem Amt für Sozialwesen entstanden. Mit diesem

Dokument¹¹ ist eine einheitliche Form geschaffen, um Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Individuellem Erziehungsplan Bildungsguthaben bzw. Kompetenzen zu bescheinigen. Damit sollen einem künftigen Arbeitgeber bessere Informationen über Fähigkeiten und Fertigkeiten übermittelt und der Einstieg in die Arbeitswelt erleichtert werden.

4.2.3 Anlehre

An fünf Südtiroler Berufsschulen der deutschen und ladinischen Berufsbildung wird zudem die Berufsfindung/Anlehre angeboten. Es ist dies ein Ausbildungsangebot ausschließlich für Jugendliche mit Beeinträchtigung, das in kleinen Sonderkursen stattfindet. Die Anlehre wird - nach den Interessen, Fähigkeiten und der Belastbarkeit des Jugendlichen - als Alternative zu einer Lehrlingsausbildung angeboten. Die Jugendlichen arbeiten in der Regel drei bis vier Tage pro Woche im Betrieb und treffen sich ein bis zwei Mal pro Woche zum 8-stündigen theoretischen Unterricht. Der Ausbildungsaufbau und die Anteile von Praxis und Theorie können allerdings auch variiert werden.¹² Die Anlehre geht über 2 Jahre.

ein Individueller Erziehungsplan liegt vielfach für die Jugendlichen in einer Anlehre vor, maßgeblich ist bei der Gestaltung der Ausbildungsinhalte in der Anlehre allerdings der Lehrplan der Schule, der bereits auf die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Jugendlichen abgestimmt ist und sehr praxisbezogen auf eine allgemeine Berufsvorbereitung abzielt. Die Betreuung in der Schule ist sehr individuell: ist zum Beispiel eine intensivere Förderung eines Jugendlichen angestrebt, kann auch eine Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der regulären Berufsschule stattfinden.

Der Ausbildungsbetrieb wird mit Unterstützung der Lehrkräfte ausfindig gemacht. Der Ausbildung im Betrieb liegt kein Ausbildungsplan zugrunde, der Betrieb geht keine Verpflichtung ein und zahlt dem Lehrling kein Gehalt. Stattdessen erhält der Betrieb von Seiten der Berufsbildung 2 € pro Stunde als Entschädigung für den Leistungsausfall. Einige Betriebe verzichten allerdings darauf. Auch nach der Anlehre erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Kompetenzbeschreibung.

¹¹ Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilungen 16 und 20, deutsches Schulamt und Abteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung (Hg.): Differenzierte Abschlüsse für Schüler/innen mit Funktionsdiagnose, Bozen 2003

¹² www.provinz.bz.it/berufsbildung/integration/integration.asp?txtCode=2

4.2.4 Betriebspraktikum

Die deutsche und ladinische Berufsbildung vermittelt darüber hinaus im Sommer Betriebspraktika. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Berufsorientierung und der Förderung beruflicher Kompetenzen für Menschen mit Behinderung oder psychosozialen Problemen, für jugendliche Schulabbrecher/innen, für Langzeitarbeitslose und für Personen, die einen Berufsbildungskurs im sozialen Bereich anstreben.¹³ Das Betriebspraktikum umfasst 500 Stunden und es kann zwei Mal erneuert werden. Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren erhalten ein Entgelt von 3 € pro Stunde, Erwachsene erhalten 4 € pro Stunde; das Praktikums geld einschließlich der Versicherungsbeiträge wird von der Berufsbildung ausgezahlt. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten und ihre Bezugsperson im Betrieb werden von einer Fachkraft der Berufsbildung begleitet.

Für Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung werden Praktika vermittelt, wenn die Chance des Übertritts in den Praktikumsbetrieb als sehr hoch eingeschätzt wird. Das Modell des Betriebspraktikums für Jugendliche mit Funktionsbeschreibung/-diagnose wird in der Zukunft allerdings eingeschränkt werden aufgrund der finanziellen Belastung der Berufsbildung einerseits und der Schwierigkeit, in den Sommerferien eine Begleitperson bereitzustellen, bei der es sich vor allem um Berufsschullehrer/innen handelt, andererseits.

4.2.5 Formazione in situazione

Die *formazione in situazione*, eine „Qualifizierung in Arbeit“ als Angebot der italienischen Berufsbildung, erfolgt entweder im Rahmen einer Stage oder eines Betriebspraktikums. Im zweiten Fall werden theoretische Inhalte der Kurse der Lehrlingsausbildung mit praktischen Elementen der betrieblichen Ausbildung integriert. Dabei handelt es sich um ein individuell erstelltes und somit recht flexibles Ausbildungsprojekt von 15-25 Stunden mit der bis zu 4stündigen wöchentlichen Unterstützung durch eine Integrationslehrkraft. In schweren Fällen ist für maximal 10 Stunden pro Woche auch ein/e Assistent/in beteiligt.

Obwohl das Betriebspraktikum grundsätzlich von Jugendlichen mit schweren Beeinträchtigungen absolviert wird, nehmen es auch Jugendliche mit leichteren Defiziten in Anspruch, wenn ihre

¹³ www.provinz.bz.it/berufsbildung/integration/integration.asp?txtCode=4

Kompetenzen für die Qualifikation im Rahmen der Berufsgrundstufe nicht ausreichen.

Im Rahmen des Betriebspraktikums zahlt die italienische Berufsbildung dem Betrieb 2 € pro Arbeitsstunde des Jugendlichen. Dieser selbst erhält für seine Leistung kein Entgelt. Dies kann bei Jugendlichen mit leichter Beeinträchtigung, welche sich mit anderen - verdienenden - Angestellten vergleichen können, offenbar mit negativen Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl verbunden sein.

Der Abschluss bei der *formazione in situazione* besteht aus einer Kompetenzbeschreibung, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten des Jugendlichen zusammenfasst und in welcher die Bewertungen der Integrationslehrkraft, des Klassenlehrers und des Betriebstutors mit einfließen.

4.2.6 Projekt Mida

Beim Projekt MIDA an italienischen Oberschulen (*progetti integrati con le scuole superiori*), finanziert über den Europäischen Sozialfond, wird durch Betriebspraktika, die parallel zur Oberschule absolviert werden, die Orientierung in der Arbeitswelt gefördert. Für die Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung wird ein individuelles Entwicklungsprogramm erstellt, und sie werden in der Schule von einem Stützlehrer und bei der praktischen Ausbildung von einem Tutor begleitet. Der Abschluss wird mit einer Kompetenzbeschreibung zertifiziert.

4.2.7 Teilqualifikation

In der Neufassung des Landesgesetzes Nr. 20/83 'Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten' von 1998 ist vorgesehen, dass die Berufsbildung neben der regulären Qualifikation auch Teilqualifikationen bescheinigen kann. Auch das Landesgesetz vom 20. März 2006, Nr. 2 'Ordnung der Lehrlingsausbildung' spricht von anerkannten Teilqualifikationen, die bei reduziertem Ausbildungsprogramm erlangt werden können.

Eine Teilqualifikation wurde eine Zeit lang bei der italienischen Berufsbildung für bestimmte Ausbildungsberufe vorgesehen, zum Beispiel für Mechaniker für Fahrräder und Mopeds (*riparatore di cicli e motocicli*), Hilfsdrucker (*aiuto stampatore in grafica*), Hilfsarchivar (*archivista*) und Hilfselektriker (*aiuto elettricista*). Sie wurde im Rahmen der Vollzeitkurse absolviert, und zwar von Jugendlichen mit leichter Beeinträchtigung, die den regulären Ab-

schluss des Vollzeitkurses vermutlich nicht schaffen würden, von denen allerdings angenommen wurde, dass sie mehr erreichen können als eine Kompetenzbeschreibung.

Die Teilqualifikation geht von einem vorhandenen Berufsbild aus und stimmt in den ausgewählten Teilen mit den Berufsprofilen der nationalen Kollektivverträge überein. Die Teilqualifikation wird ad hoc geplant und vom Klassenrat für eine konkrete Person beantragt. Die Abschlussprüfung wird vor der regulären Prüfungskommission der Schule abgelegt, die über Inhalt und Verlauf der Teilqualifikation informiert ist.

4.3 Übertritt in die Arbeitswelt

4.3.1 Institutionelle Unterstützungssysteme

Es zeigt sich, dass eine gewisse Zahl Jugendlicher mit geistiger Beeinträchtigung, gleich welchen weiterführenden Bildungsweg sie gewählt haben, die Qualifizierungsmaßnahme - ob mit oder ohne Abschluss - nach Erfüllung der Pflichtschulzeit abbricht, ohne dass über ihren weiteren Verbleib Kenntnisse bestehen. Zu vermuten ist, dass einige dieser Jugendlichen den Übertritt in die Arbeit (zumindest zunächst) gar nicht anstreben und zu Hause bleiben.

Anderen Jugendlichen gelingt es offenbar, aufgrund eigener Bemühungen bzw. der ihrer Familie, selbst eine Arbeitsstelle ausfindig zu machen. Es scheint dabei nicht selten vorzukommen, dass die Jugendlichen eine Arbeit zum Beispiel im Betrieb eines Verwandten oder Bekannten aufnehmen können oder in einem Betrieb aus dem näheren Umfeld tätig zu werden, der aus besonderer sozialer Verantwortung den Betreffenden nicht abweist. Die Jugendlichen verbleiben dabei allerdings meist im Status eines „Hilfsarbeiters“. Selbstredend stellt auch der eigene Familienbetrieb - sofern gegeben - eine günstige Arbeitschance für Jugendliche mit Beeinträchtigung dar.

Darüber hinaus ist in bestimmten Fällen eine institutionelle Begleitung der Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung beim Übertritt in die Arbeitswelt vorgesehen:

Haben sie Qualifizierungsmaßnahmen absolviert, bei denen es sich um spezielle Ausbildungsangebote der Abteilungen für Berufsbildung handelt, oder haben sie eine Anlehre gemacht, begleiten und fördern die (Integrations-)Lehrer/innen bzw. Ausbilder/in-

nen die Praktikums- oder Ausbildungsplatzsuche und bereiten ein mögliches Arbeitsverhältnis vor. Um die tatsächliche Eingliederung in eine Arbeit kümmert sich dann der Arbeitseingliederungsdienst des Arbeitsamtes, den es vor Ort in Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Schlanders, Neumarkt und Sterzing gibt. Dies gilt auch für die Jugendlichen, die eine reguläre Lehre oder Schule (evtl. mit reduziertem Programm) besucht haben. In den Genuss der Vermittlungstätigkeit des Arbeitseingliederungsdienstes gelangen allerdings nur Jugendlichen, die das Anrecht auf eine Pflichtvermittlung haben. Dieses Anrecht haben nur jene, denen ‚Invalidität‘ bescheinigt worden ist, - ein Status, den nicht alle Betroffenen anstreben; zudem ist dies nur für Jugendliche ab 18 Jahren möglich.

Darüber hinaus muss, soll der Arbeitseingliederungsdienst tätig werden, dem Jugendlichen vom zuständigen Sanitätsbetrieb die Arbeitsfähigkeit bescheinigt worden sein.

Die Tätigkeit des Arbeitseingliederungsdienstes fußt auf der Verpflichtung der Arbeitsverwaltung, gezielt für die Arbeitsintegration von Personen mit Behinderung tätig zu werden (Landesgesetz Nr. 20/83, ‚Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten‘, Art. 11, Abs. 1 und 3). In Bozen sind im Arbeitseingliederungsdienst vier Sachbearbeiter/innen zuständig, in den anderen Dienststellen jeweils ein bis zwei Mitarbeiter/innen. Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen aller Art, darunter auch Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten und Suchtkranke, sowie eben auch Menschen mit geistiger Behinderung. Darüber hinaus ist der Dienst zuständig für die Vermittlung „sozial schwacher Kategorien“.

4.3.2 Praxis des Arbeitseingliederungsdienstes

Die Zahl der Jugendlichen und jungen Menschen, die in Bozen vom Arbeitseingliederungsdienst betreut werden, beläuft sich nach Schätzung des Dienstes auf insgesamt ca. 100 Personen im Jahr, dabei handelt es sich bei ca. 60 Personen um Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Diese haben zum großen Teil gerade ihre Ausbildung oder Schule (mit oder ohne differenzierten Abschluss, zum Teil auch mit regulärem Abschluss z.B. an einer Oberschule) beendet, oder es handelt sich um Personen, die nach der Schule oder Ausbildung erst zu Hause blieben und sich zu einem späteren Zeitpunkt um eine Arbeitsstelle bemühen. In Einzelfällen wenden sich Jugendliche an den Dienst, weil sie eine Lehr-

stelle suchen, oder es handelt sich um Jugendliche nach Abschluss einer Anlehre.

Nach Auskunft des Arbeitseingliederungsdienstes gelingt es in etwa 30% der Fälle, geistig beeinträchtigte Menschen, die Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme wünschen, in eine reguläre Anstellung zu bringen. In Italien sind gemäß Art. 3 des Staatsgesetzes Nr. 68/99 „Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung“ öffentliche und private Arbeitgeber verpflichtet, Menschen mit Behinderung anzustellen, und zwar im Umfang abhängig von der Anzahl der Beschäftigten: ein Betrieb, der zum Beispiel 15 bis 35 Arbeitskräfte beschäftigt, muss eine Person mit Behinderung aufnehmen. Private Betriebe – nicht dagegen die öffentlichen Körperschaften - erhalten für die Pflichteinstellungen sowie für darüber hinaus gehende freiwillige Einstellungen von Personen mit Behinderung eine volle oder teilweise Reduzierung der Sozialabgaben für diese Mitarbeiter/innen für eine Dauer von bis zu acht Jahren.¹⁴

Arbeitgeber können allerdings um die teilweise Befreiung von der Beschäftigungspflicht von Personen mit Behinderung ansuchen und dafür Ausgleichszahlungen leisten. Der Beschäftigungspflicht kommen nach Aussage der Arbeitseingliederung viele Betriebe, seien es private Unternehmen oder öffentliche Körperschaften, allerdings gar nicht nach, und Kontrolle oder gar Sanktionierung wird kaum ausgeübt. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass die Arbeitgeber, wenn sie behinderte Menschen zu beschäftigen bereit sind, zum Beispiel körperlich behinderte oder taube Personen bevorzugen, was eindeutig zu Lasten der Arbeitschancen geistig behinderter Menschen geht.

4.3.3 Anvertrauungsabkommen

Angesichts der Schwierigkeiten, Menschen mit geistiger Behinderung in eine Anstellung zu bringen, erfolgt die Arbeitsintegration durch den Arbeitseingliederungsdienst in den meisten Fällen im Rahmen sog. Anvertrauungsabkommen (*convenzione di affidamento*) gemäß Art. 10, Absätze 9 und 10 des Landesgesetzes Nr. 20/83 „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“ in geltender Fassung. Für eine Anvertrauung kommen geistig behinderte Menschen, psychisch Erkrankte und auch Suchtkranke in Frage.

¹⁴ Abteilung Arbeit, Autonome Provinz Bozen-Südtirol (Hg.): Die gezielte Vermittlung von Menschen mit Behinderung, April 2003, S. 128f

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Provinz, der betreffenden Person und dem Arbeitgeber übernimmt die beeinträchtigte Person am Arbeitsplatz bestimmte Tätigkeiten mit dem Ziel, die inhaltliche und psychosoziale Arbeitsfähigkeit zu verbessern und konkrete Arbeitserfahrungen zu machen. Sie wird von einer Bezugsperson im Betrieb begleitet. Anvertrauungsabkommen werden nur mit einem öffentlichen Arbeitgeber abgeschlossen, um, nach Aussage des Arbeitseingliederungsdienstes, Missbrauch zu verhindern. Die vermittelten Personen sind tätig im Büro, in Gärtnereien, Altersheimen, Schulen, Küchen u.a.

Die/der Beschäftigte erhält – neben der Invalidenrente – für seine Arbeit ein Taschengeld von 293 € monatlich, ist unfallversichert und bekommt anfallende Spesen ersetzt. Er erwirbt allerdings keine Rentenansprüche für das Alter.

Das Anvertrauungsabkommen wird (zunächst) für ein Jahr abgeschlossen. Im Idealfall erfolgt eine Anstellung durch den Betrieb, wenn die Betriebseingliederung erfolgreich verlief. In der Regel aber wird das Anvertrauungsabkommen mehrfach verlängert; es gibt Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, die zehn Jahre in einem solchen Projekt beschäftigt sind.

Die Zahl der Anvertrauungen beläuft sich in Bozen nach Schätzungen des Arbeitseingliederungsdienstes auf ca. 125 und landesweit auf etwa 400. Die Zahlen umfassen Anvertrauungen geistig beeinträchtigter Menschen, psychisch Erkrankter und Suchtkranker.

In Bozen warten derzeit etwa 50 Personen mit geistiger Beeinträchtigung auf die Integration in ein Anvertrauungsprojekt. Ein neues Projekt startet allerdings immer erst nach Ablauf eines bestehenden; da es sich in den meisten Fällen um Langzeitprojekte handelt, werden nur wenige Projektplätze frei. Dieser Umstand blockiert nicht zuletzt auch Eingliederungsprojekte, bei denen ein kurzer Bedarf absehbar ist.

Hintergrund der begrenzten und gedeckelten Zahl von Anvertrauungsverhältnissen ist der Personalmangel beim Arbeitseingliederungsdienst, dessen Aufgabe es neben anderen Zuständigkeiten ist, über die Begleitung der Entstehung eines Anvertrauungsabkommens hinaus das Anvertrauungsverhältnis auch kontinuierlich mit zu betreuen.

4.3.4 Projekt Plus +35

Zur Förderung der Arbeitseingliederung von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung wurde im Januar 2003 für den Bereich der öffentlichen Verwaltung zudem das Projekt Plus+35 eingeleitet, das von der Landesabteilung Sozialwesen initiiert und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsintegrationsdienst des Arbeitsamtes ausgearbeitet wurde. Das Projekt startete im Januar 2005 und ist zunächst auf drei Jahre angelegt, kann bei Erfolg aber danach institutionalisiert werden. In diesem Projekt erhalten nun auch öffentliche Arbeitgeber Beiträge für eine Dauer von bis zu acht Jahren, wenn sie Personen mit Behinderung mit unbefristetem Arbeitsvertrag anstellen. Das Projekt ist in der ersten Phase auf 35 Personen beschränkt. Zielgruppe sind Personen, die bei den Arbeitsämtern für ‚Pflichtvermittlung‘ eingetragen sind. Vorwiegend werden solche Personen für das Projekt ausgesucht, die bereits im Rahmen eines Praktikums oder Anvertrauensabkommens (zum Teil seit Jahren) bei öffentlichen Stellen tätig sind, ohne regulär angestellt zu sein. Die Vermittlung erfolgt in Zusammenarbeit des Arbeitnehmers, Arbeitgebers und des Arbeitsintegrationsdienstes. Eingegliedert werden die Personen laut den vorgegebenen Berufsprofilen der öffentlichen Körperschaften. Geplant ist zudem die Schaffung neuer ‚spezieller Arbeitsplätze‘ im Stellenplan der öffentlichen Verwaltung.

Bis Mai 2006 konnten nach Aussagen des Amtes für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden 10 Frauen und Männer zwischen 25 und 60 Jahren eingegliedert werden, darunter körperlich behinderte Personen, geistig bzw. kognitiv beeinträchtigte Menschen und Menschen mit Down-Syndrom. Ihre Qualifikation ist eher niedrig und unterschiedlich, und reicht vom Sekretariatsassistenten bis zur allgemeinen Hilfskraft. Sie sind in der Verwaltung, aber auch in sozialen Diensten, z.B. Altersheimen tätig, und zwar in der Regel part-time. Die eingestellten Personen sind zwar ausgehend von ihrer Qualifikation eingegliedert, erhalten aber letztlich auf ihre Kompetenzen hin ausgerichtete Aufgaben.